

FEUERWEHR EHRENDINGEN-FREIENWIL



Tarif über die Entschädigungen von Einsatzkosten im
Feuerwehrwesen

EINSATZKOSTENTARIF

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Ehrendingen und Freienwil, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 24. März 2009 (Stand 1. März 2010), beschliessen:

§ 1 Geltungsbereich

Die in diesem Tarif verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Dieser Einsatzkostentarif regelt die Kostentragung notwendiger Einsätze gegenüber

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen

§ 2 Generelle Bestimmungen

- a) Die Einsatzzeit beginnt ab Alarmierung und endet mit der Entlassung.
- b) Verrechnet werden die Einsatzkosten für die erste Stunde und für jede weitere angebrochene Stunde gemäss geltenden Kostenansätzen.
- c) Der Feuerwehrkommandant stellt gestützt auf den Einsatzrapport Rechnung.

§ 3 Entschädigung für Hilfeleistungen

- 1) Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

a) Personaleinsatz

	Grundgebühr je Einsatz [CHF]	Einsatzkosten je Stunde [CHF]
Einsatz, je AdF	--	50
Retablierung, je AdF	--	50
Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je AdF	30	--

b) Fahrzeuge und Anhänger

	Grundgebühr je Einsatz [CHF]	Einsatzkosten je Stunde [CHF]
Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	60	35
Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	180	75
Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300	140
Autodrehleitern	580	140

Mobiler Grossventilator	180	75
Anhänger (Motorspritzen, Schlauchanhänger u.a.)	35	25

c) Ausrüstung

	Grundgebühr je Einsatz [CHF]	Einsatzkosten je Stunde [CHF]
Pressluft-Atenschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25	
Kleingeräte wie Lüfter, Kettensägen, mobile Notstromaggregate, u.a.	50	--
Schlauchmaterial (einschliesslich Reinigung und Prüfung), je Schlauch	20	--
Brandschutzanzug (Reinigung, Imprägnierung), je Set	50	--

- 2) Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.
- 3) Kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde. Weitere angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- 4) Muss Material oder Kleidung auf Grund eines Einsatzes ersetzt werden, können die Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 5) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel) kann in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Entschädigung für Dienstleistungen

- 1) Bei Tierrettungen gelangen die Ansätze gemäss § 3 zur Anwendung.
- 2) Dienstleistungen für Dritte (z. B. Brandwachen, Verkehrsdienst, etc.) werden unabhängig von Dienstanlass und Dienstgrad mit einem Stundenansatz von CHF 40 je AdF verrechnet.

§ 5 Entschädigung für wiederholte Fehlalarme

- 1) Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er bei der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage nach Inbetriebnahme zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.
- 2) Für wiederholte Fehlalarme werden pro Fehlalarm pauschal CHF 1'800 in Rechnung gestellt. Mit diesem Pauschalbetrag sind sämtliche Einsatzkosten abgegolten.

§ 6 Reduktion/Verzicht auf Gebührenerhebung

Der Gemeinderat Ehrendingen entscheidet über Ausnahmen – Gebührenreduktion / Gebührenverzicht. Bei kostenpflichtigen Ereignissen in Freienwil erfolgen die Ausnahmen in vorgängiger Absprache mit dem Gemeinderat Freienwil.

§ 7 Generelle Regelungen

- 1) Alle Einsatzfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen von einem ausgebildeten Feuerwehr-Maschinisten bedient werden.
- 2) Allfällige Reparaturen, die Reinigung etc. der Fahrzeuge und Geräte werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 8 Erfassung der Kosten und Rechnungsstellung

- 1) Die Rechnungsstellung wird im Auftrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat Ehrendingen verfügt. Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 37 Abs. 2 FwG beim Gemeinderat innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.
- 2) Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die bisherigen Tarife.

Beschlossen in den Gemeindeversammlungen

Ehrendingen am 17. November 2025

Freienwil am 27. November 2025

Dorothea Frei
Gemeindeammann

Martin Maumary
Gemeindeschreiber I

Othmar Suter
Gemeindeammann

Stephan Weibel
Gemeindeschreiber